



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt** **15/2012**

**Durchführung des Auswahlverfahrens für  
die Zulassung zum Bachelorstudiengang  
Soziale Arbeit in Humandiensten**

**INHALT:**

Seite

Lehr und Studienangelegenheiten

- Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten

3

## **Durchführung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten**

Studiengangsspezifische Anlage zum Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Zulassungsordnung der Universität Vechta vom 14. März 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt 9/2012 S. 3 ff.). Beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner 16. Sitzung am 25.04.2012.

### **§ 1 Auswahlkriterien**

<sup>1</sup>Die Auswahlentscheidung im Verfahren der Zulassung zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Zulassungsordnung der Universität Vechta i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 1 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998, Nds. GVBl. 1998 S. 51 ff., zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. Juni 2007, Nds. GVBl. 2007 S. 200 ff.) getroffen, indem aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und einer unter Berücksichtigung studiengangsnaher beruflicher Vorkenntnisse ermittelten Eignungsnote eine Gesamtnote (Auswahlnote) gebildet wird. <sup>2</sup>Die Auswahlnote ist die Grundlage der Auswahlentscheidung, sie bestimmt den Platz der Studienplatzbewerberin/des Studienplatzbewerbers auf der Rangliste.

### **§ 2 Bildung der Gesamtnote (Auswahlnote)**

- (1) Die Durchschnittsnote HZB hat einen Anteil von 70 vom Hundert an der Auswahlnote.
- (2) <sup>1</sup>Es wird eine Eignungsnote herangezogen, die einen Anteil von 30 vom Hundert an der Auswahlnote einnimmt. <sup>2</sup>Die Eignungsnote wird nach § 3 gebildet und führt durch rechnerische Berücksichtigung von studiengangsnaher Berufsausbildung und -tätigkeit zu einer Verbesserung der Auswahlnote und damit zu einem höheren Platz auf der Rangliste für die Verteilung der Studienplätze.

### **§ 3 Bildung der Eignungsnote**

- (1) Ausgangspunkt ist die Durchschnittsnote HZB.
- (2) Im Rahmen der Bildung der Eignungsnote wird die Durchschnittsnote HZB um 0,5 angehoben, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem studiengangsnahen Beruf gemäß § 4 nachweist.
- (3) Die Durchschnittsnote HZB wird um weitere 0,5 angehoben, wenn nach Abschluss der Ausbildung gemäß Absatz 2 eine einschlägige berufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens 1 Jahr nachgewiesen wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Nachweise gemäß Absatz 2 und 3 sind durch Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Dokumente zu erbringen, die zunächst in einfacher Kopie bei der Universität Vechta einzureichen sind. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nicht innerhalb der von der Universität Vechta gesetzten Frist eingereicht, bleiben die Angaben zum studiengangsnahen Beruf im Auswahlverfahren unberücksichtigt. <sup>3</sup>Die Einreichung von amtlich beglaubigten Kopien ist bei der Immatrikulation erforderlich.

**§ 4****Studiengangsnaher Berufsausbildung**

- (1) Die folgenden inländischen Ausbildungsberufe werden als studiengangsnah anerkannt:
- Altenpfleger/in
  - Ergotherapeut/in
  - Erzieher/in
  - Gemeindereferent/in
  - Gesundheitspfleger/in
  - Heilerziehungspfleger/in
  - Heilpädagogin/Heilpädagoge
  - Helfer/in in der Pflege
  - Kinderpfleger/in
  - Krankenpfleger/in
  - Krankenschwester
  - Logopäde/Logopädin
  - Sozialassistent/in
- (2) <sup>1</sup>Die Liste in Absatz 1 ist abschließend. <sup>2</sup>Eine Einzelfallprüfung für andere inländische Berufe findet nicht statt.
- (3) <sup>1</sup>Die Liste in Absatz 1 wird jährlich auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls geändert oder ergänzt. <sup>2</sup>Entsprechende Aktualisierungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta veröffentlicht.
- (4) <sup>1</sup>Wurde eine Berufsausbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt, so wird auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers geprüft, ob der Ausbildungsberuf einem der in Absatz 1 genannten inländischen Berufsabschlüsse vergleichbar ist und als studiengangsnah anerkannt werden kann. <sup>2</sup>Zuständig für die Prüfung und Entscheidung über den Antrag ist der für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in Humandiensten zuständige Prüfungsausschuss.